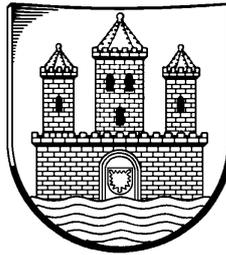


Stadt Rendsburg



Teil B: Text

zur

Satzung der Stadt Rendsburg über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 66

" Sportboothafen Untereider "

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Ergänzend zu den Ausweisungen des Teils A, Planzeichnung, wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet „Freizeit, Erholung, Kultur“

(1) Zulässig sind

- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gebäude und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO

(2) Unzulässig sind

- Wohngebäude
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Vergnügungsstätten

Sondergebiet „Wohnmobil-Campingplatz“

- (1) Allgemein zulässig sind
 - Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Wohnmobil-Campingplatzes
 - Motorisierte Wohnfahrzeuge (Wohnmobile)
- (2) Unzulässig sind
 - Zelte und Wohnwagen
 - Schank- und Speisewirtschaften über 50 m² Gastraum

2. Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

- (1) Sämtliche bodenverfestigenden Maßnahmen im Traufbereich der Kronen der zu erhaltenden Bäume sind nicht zulässig.
- (2) Die im östlichen Bereich des Wohnmobil-Campingplatzes entlang des Fußgänger- und Radfahrerbereiches als zu pflanzenden Bäume sind als Kopfbäume innerhalb eines zwei bis drei Meter breiten Gehölzstreifens aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen und zu entwickeln. Diese Pflanzung ist gegenüber dem Fußgänger- und Radfahrerbereich einzuzäunen.
- (3) Je angefangene vier Standplätze auf dem Wohnmobil-Campingplatz sind zu dessen Gliederung mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum als Hochstamm oder Stammbusch und standortgerechte, heimische Sträucher in einer Gesamtgröße von 500 m² zu pflanzen.
- (4) Die Verkehrsflächen einschließlich der Parkstände, Stellplätze und Standplätze sind in luft- und wasserdurchlässigen Decken (wassergebundene Decken oder Schotterrassen) herzustellen. Dies trifft nicht zu für Straßenverkehrsflächen und Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgänger- und Radfahrerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche).
- (5) Die Dachflächen von Haupt- und Nebengebäude sind als begrünte Dachflächen herzustellen. Alle aufsteigenden Außenwände, Stützen, Pfosten und Pfeiler der Nebenanlagen und Sanitärgebäude sind mit lebenden Pflanzen (Kletter-, Schling- und Klimmpflanzen) vollflächig zu begrünen.
- (6) Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB entlang des Wohnmobil-Campingplatzes sind die Böschungen des Grabens in Teilbereichen abzufachen und abschnittsweise mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Fläche ist gegenüber benachbarten Nutzungen einzuzäunen. Eine Überbrückung für Fußgängerverkehr ist zulässig.

- (7) Die Flächen und die darauf festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden als Ausgleich für die Eingriffe in den Sondergebieten „Wohnmobil-Campingplatz“ und „Freizeit, Erholung, Kultur“ sowie für die neu zu schaffenden Park- und Stellplätze zugeordnet.

Diese Ausgleichsflächen befinden sich

- westlich des Wohnmobil-Campingplatzes in einer Gesamtgröße von ca. 1.400 m²
- auf der Teilfläche B der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Büsumer Straße-Mitte“ in einer Gesamtgröße von ca. 10.000 m².

Stadt Rendsburg, den 19. Oktober 2001

gez. Teucher L. S.

(Teucher)
Bürgermeister